

# Verbotsliste 2009 -

## Zusammenfassung der Änderungen



### Allgemeine Anmerkungen:

Der Wortlaut der Verbotsliste wurde an die Begrifflichkeiten des neuen NADA-Codes angepasst. So wurde u.a. der Begriff „Wirkstoff“ durch „Substanz“ ersetzt. Die Gruppe der „spezifischen Substanzen“ wurde erweitert und damit an die flexibleren Sanktionsmöglichkeiten des WADA-Codes bzw. NADA-Codes angepasst.

Die wichtigsten Änderungen betreffen den Umgang mit Infusionen sowie die Abschaffung bzw. Neuregelung der ATUEs (Medizinische Ausnahmegenehmigung – vereinfachtes Verfahren) für Beta-2-Agonisten und nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide = Kortison und damit die Neuregelung der Antragsbearbeitung.

### Die Änderungen im Detail:

#### Einleitender Absatz – neu:

„Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1 (Anabolika), S2 (Hormone), S4.4 (Myostatin-funktionen verändernde Substanzen) und S6.a (nicht-spezifische Stimulanzien) sowie der Methoden M1 (Erhöhung des Sauerstofftransfers), M2 (Chemische und Physikalische Manipulation) und M3 (Gendoping).“

### Jederzeit verbotene Substanzen

#### S3 Beta-2-Agonisten

- Die ATUE-Regelung für durch Inhalation verabreichtes Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin wird ersetzt durch eine neue TUE-Regelung. Athleten müssen je nach Testpool-Zugehörigkeit gemäß dem neuen TUE-Standard nun eine Standard TUE oder eine retroaktive TUE vorweisen. Der Status der Substanzen als verbotene Substanzen bleibt unverändert.

#### S5 Diuretika und andere Maskierungsmittel

- Alpha-Reduktase-Hemmer sind nicht mehr verboten. Damit ist **Finasterid** ab 2009 erlaubt.
- Das Verbot für Plasmaexpander wurde spezifiziert: **Albumin**, **Mannitol**, **Dextran** und **Hydroxyethylstärke** sind nur bei intravenöser Verabreichung verboten, was ohnehin durch das Infusionsverbot bereits abgedeckt ist.
- Die Carboanhydrasehemmer **Dorzolamid** und **Brinzolamid** sind nun bei topischer Verabreichung im Auge (zur Glaukombehandlung) erlaubt.

## Verbotene Methoden

### M2. Chemische und physische Manipulation

Die WADA hat für 2009 das Verbot von intravenösen Infusionen folgendermaßen spezifiziert (siehe hierzu „Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen“):

Eine intravenöse Infusion ist definiert als die Zuführung von Flüssigkeiten durch eine Vene mithilfe einer Nadel oder ähnlichen Instrumenten.

Die folgenden gerechtfertigten medizinischen Anwendungen intravenöser Infusionen sind nicht verboten:

1. Notbehandlung einschließlich Wiederbelebung;
2. Blutersatz infolge eines Blutverlustes;
3. Chirurgische Verfahren;
4. Verabreichung von Medikamenten und Flüssigkeiten in Einklang mit bewährten medizinischen Verfahren, wenn keine andere Möglichkeit der Verabreichung besteht (z. B. bei therapieresistentem Erbrechen), ausgenommen bei belastungs-induzierter Dehydration.

Injektionen mit einer einfachen Spritze sind nicht als verbotene Methode anzusehen, wenn die injizierte Substanz nicht verboten ist und wenn das Volumen 50 ml nicht übersteigt.

### Im Wettkampf verbotene Substanzen:

#### S6. Stimulanzien

- Die WADA unterteilt die Stimulanzien in spezifische und nicht-spezifischen Substanzen, was Auswirkungen auf mögliche Sanktionen hat.
- **Pseudoephedrin** verbleibt weiterhin im Überwachungsprogramm und wird vorerst nicht wieder in die Verbotensliste aufgenommen. (Kein Grenzwert)

#### S9. Glukokortikoide

- Anstelle der ATUE-Anträge erfolgt ab 2009 eine Anzeige (Declaration of use) von intraartikulär, periartikulär, peritendinös, epidural, intradermal und inhalativ verabreichten Glukokortikoiden.

### Bei bestimmten Sportarten verbotenen Substanzen

#### P1. Alkohol

- Für alle betroffenen Sportarten gilt nun ein einheitlicher Grenzwert von 0,1 g/l.

#### P2. Beta-Blocker

- Die Sportart Golf wurde in die Liste der betroffenen Sportarten aufgenommen.